

Bundessozialgericht

12 RJ 524/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am:
15. Nov. 1965

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 30. September 1965 durch

Senatspräsident	R a a c k ,	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,	
Bundessozialrichter	G l a d e b e c k ,	und
Bundessozialrichter	K r i e g	

für Recht erkannt:

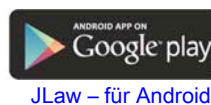
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. Oktober
1961 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger erstrebt die Weiterzahlung der ihm vom 1. Juli 1957 an entzogenen Invalidenrente. Das Sozialgericht hat der Klage stattgegeben, das Landessozialgericht (LSG) hat sie abgewiesen. Gegen das Urteil des LSG, in dem die Revision nicht zugelassen ist, hat der Kläger Revision eingelegt. Er rügt, das LSG habe das Recht der freien richterlichen Überzeugungsbildung überschritten, also § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Die Revision führt hierzu aus, das Vordergericht habe angenommen, der Kläger könne noch verantwortliche Arbeiten in der Montage der Autoindustrie und in der Fertigungskontrolle sowie Arbeiten eines Magazin- und Lagerverwalters verrichten. An verantwortlichen Stellen der Montage der Autoindustrie könnten jedoch nur solche Tätigkeiten angenommen werden, die der Stellung eines Meisters oder Hilfsmeisters entsprächen. Alle anderen Arbeiten bei solcher Montage entsprächen im wesentlichen rein manueller und ungelernter bzw. einfach angelernter Tätigkeit, die einen sozialen Abstieg des Klägers zur Folge hätten. Für Tätigkeiten als Meister oder Hilfsmeister bringe der Kläger die beruflichen Voraussetzungen nicht mit. Dasselbe gelte für Arbeiten in der Fertigungskontrolle. Ein Kontrolleur in der Metallindustrie müsse zudem schwere Werkstücke anheben und wenden, sich bücken und viel stehen und umherlaufen. Auch der Lager- und Magazinverwalter müsse mindestens mittelschwere körperliche Arbeiten verrichten. In den ärztlichen Gutachten komme jedoch zum Ausdruck, daß für den Kläger nur leichtere Tätigkeiten unter Beschränkung der Arbeitszeit in Betracht kämen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



- 3 -

- 3 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG auch statthaft, weil der Kläger einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG rügt, der auch vorliegt (BSG 1, 150). Das LSG hat § 128 Abs. 1 SGG nicht hinreichend beachtet, der u.a. vorschreibt, daß das Gericht seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu gewinnen hat und daß in dem Urteil die Gründe anzugeben sind, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

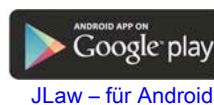
In den Gründen des angefochtenen Urteils hat das LSG ausgeführt, nach der übereinstimmenden Beurteilung aller gehörten ärztlichen Sachverständigen sei der Kläger seit April 1955 nicht mehr in der Lage, seinen bis dahin ausgeübten Beruf als Schmied und Betriebsschlosser nachzugehen, weil er seitdem nur noch leichte körperliche Arbeiten ohne schweres Heben und Tragen verrichten könne. Dennoch könne er über den Monat Juni 1957 hinaus nicht mehr als berufsunfähig angesehen werden, weil er seit der Rentenentziehung noch für fähig erachtet werden müsse, eine seiner bisherigen Berufstätigkeit wirtschaftlich und sozial gleichwertige Beschäftigung, z.B. in der Montage oder auch der Fertigungskontrolle in der Autoindustrie oder als Lager- oder Magazinverwalter in Betrieben der Leichtmetall- und Holzindustrie zu verrichten. Das Attest, die Befundberichte und die Krankenunterlagen von Dr. Sch..... könnten zu keiner für den Kläger günstigeren Entscheidung führen, weil sie andere nennenswerte Gesundheitsstörungen als von den Gutachtern festgestellt nicht bestätigten und Dr. Sch..... leichtere Arbeiten für zumutbar halte. Das LSG ist in seinen Entscheidungsgründen also

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

davon ausgegangen, die Auffassung der ärztlichen Gutachten sei darin einhellig, daß der Kläger leichte körperliche Arbeiten ohne schweres Heben und Tragen verrichten könne, und zwar ohne zeitliche oder sonstige Einschränkung, also ganztätig und auch im Stehen und Gehen. Diese tatsächlichen Feststellungen greift die Revision mit Recht an.

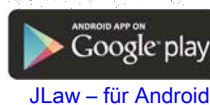
Dr. Sch. hat in seinen letzten Befundberichten nicht, wie in den Gründen des angefochtenen Urteils angegeben ist, gesagt, dem Kläger seien leichte Arbeiten zumutbar. Er hat vielmehr in seinem Bericht vom 25. September 1960 darauf hingewiesen, daß der Kläger leichtere Arbeiten im Sitzen und als Aufsicht durchführen könne, und in seinem Befundbericht vom 25. Februar 1961, daß der Kläger für halbtägige leichte Arbeiten im Sitzen arbeitsfähig sei. Zwar hat der Sachverständige Dr. W.-S. in seinem auf Grund der Akten erstatteten Gutachten vom 6. Februar 1961 ausgeführt, dem Kläger könnten noch alle leichteren Arbeiten ganztätig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne schweres Heben und Tragen zugemutet werden, auch könnten von ihm Tätigkeiten als technischer Zeichner, Lager- oder Magazinverwalter verrichtet werden. Jedoch hat das Berufungsgericht von dem Chefarzt der Inneren Abteilung des St. Bernwards-Krankenhauses über die Einsatzfähigkeit des Klägers ein weiteres Gutachten angefordert. In diesem am 2. Juni 1961 erstatteten Gutachten sind die Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger keine schwere körperliche Arbeit verrichten könne und deshalb Berufsunfähigkeit für alle mittelschweren und schweren körperlichen Arbeiten, also für den Beruf des Schmiedes und Betriebsschlossers bestehe; eine Arbeit als Lager- oder Magazinverwalter oder Lager- bzw. Maschinenarbeiter ohne schweres Heben und Tragen könne halbtags ausgeführt werden; eine Arbeit als technischer Zeichner sei ganztätig möglich unter der Voraussetzung, daß wegen des langen Stehens orthopädisches Schuhwerk getragen werde oder eine chirurgische Korrektur des Hallux valgus erfolge.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Die ärztlichen Äußerungen und Gutachten, die demnach dem Berufungsgericht vorgelegen haben, lassen, wenn sie vollständig berücksichtigt werden, den Schluß nicht zu, daß nach der Beurteilung aller gehörten ärztlichen Sachverständigen der Kläger in der Lage sei, leichte körperliche Arbeiten ohne schweres Heben und Tragen uneingeschränkt zu verrichten. Das Gutachten der Ärzte des St. Bernwards-Krankenhauses und die Äußerungen des Arztes Dr. Sch..... sind von dem LSG in dem für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Klägers und damit für die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlichen Punkten nicht ausreichend berücksichtigt worden. Da das Urteil sich mit diesen ärztlichen Beurteilungen nicht im einzelnen auseinandergesetzt hat, läßt es nicht erkennen, daß das LSG seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet hat. Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil auch nicht dargelegt, aus welchen Gründen es den Kläger in Abweichung von den ärztlichen Äußerungen und Gutachten für die Verrichtung leichter Arbeiten ohne jede Einschränkung für fähig hält. Hierin liegt eine Verletzung des § 128 SGG (vgl. BSG, Beschluß vom 24. Oktober 1956 in SozR SGG § 128 Nr. 8 sowie Beschluß vom 25. August 1955 in SozR SGG § 128 Nr. 2).

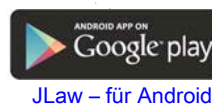
Da das Verfahren des Berufungsgerichts bereits insoweit an einem wesentlichen Mangel leidet und die Revision des Klägers deshalb gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft ist, bedarf es keiner Prüfung und Entscheidung, ob die weitere von der Revision erhobene Verfahrensrüge der Verletzung der Pflicht des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG) durchgreift.

Die danach zulässige Revision des Klägers ist auch begründet. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es die ärztlichen Beurteilungen vollständig berücksichtigt hätte. Das Revisionsgericht kann in der Sache selbst nicht entscheiden,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

weil es seinerseits die Würdigung der erhobenen Beweise nicht anstelle des Berufungsgerichts durchführen kann. Gemäß § 170 Abs. 2 SGG muß daher das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

